



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

13.03.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

23.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung führt zu folgenden zusätzlichen Aufwendungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0102	Geschäftsführung für politische Gremien, internationale Beziehungen			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2024	25.000	
			2025	52.000	
			2026	78.000	
			2027	105.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2024 nicht veranschlagt. Der Mehrbedarf wird im Jahr 2024 im Budget der o. g. Produktgruppe aufgefangen. Die zusätzlichen Mittel für die Jahre 2025 ff. werden in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt.

Begründung:

Einführung:

Die maßgeblichen Regelungen für die Entschädigung der kommunalen Mandatsträger*innen in den §§ 45, 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) neu gefasst worden und am 26.04.2022 in Kraft getreten. Mit dem neuen § 133 Absatz 5 GO NRW hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine Ermächtigung zum Erlass näherer Vorschriften für die Ansprüche nach § 45 Absatz 1 GO NRW erteilt. Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) ist mit Blick auf die zusätzlichen Regelungsbedarfe und -möglichkeiten angepasst worden und zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Änderungen in der Hauptsatzung im Einzelnen:

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 übernehmen redaktionelle Änderungen, die sich aus der Entschädigungsverordnung ergeben.

In Absatz 5 wird die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) zur Klarstellung des Entschädigungsanspruchs der Mitglieder der KIB aufgenommen. Damit ist die Regelung zum Sitzungsgeld für alle Gremien, die in § 27a GO NRW genannt sind, in einem Absatz zusammengefasst.

In Absatz 6 und Absatz 7 werden klarstellende, redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wird in Absatz 6 der Anspruch eines/r stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ergänzt, der/die die Sitzungsleitung in Vertretung des/r Vorsitzenden übernimmt (vgl. § 5 Abs. 5 EntschVO NRW)

In Absatz 8 (neu) werden die Regelungen der Entschädigungsverordnung (§ 5 Absatz 6 EntschVO NRW) übernommen, wenn der Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird. Sie gelten für den Rat und die Bezirksvertretungen.

In Absatz 9 (alt Absatz 8) werden die Änderungen zur Festsetzung der Höhe des Verdienstauffalls in der Entschädigungsverordnung umgesetzt (vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 5 EntschVO NRW)). Der Stundenpauschalsatz und der Regelstundensatz sind nun an den Mindestlohn gekoppelt. Der einheitliche Höchstbetrag bleibt unverändert.

In Absatz 10 (neu) werden die neuen Regelungen zum Verdienstauffall aus der Entschädigungsverordnung aufgegriffen. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. Die Anerkennung der regelmäßigen Arbeitszeit wird durch § 6 Abs. 6 EntschVO NRW erstmalig durch den Verordnunggeber auf die Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr an Werktagen als Regelfall begrenzt (bisher wurden auf der Basis der Absprachen im Ältestenrat als Regelfall die Zeiten montags – freitags von 07.00 – 19.00 Uhr und samstags von 07.00 – 14.00 Uhr anerkannt).

In Absatz 11 (alt Absatz 9) wird die Übernahme der Kosten für die Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger konkretisiert. Es handelt sich um die Formulierungen aus § 45 Abs. 1 Satz 2ff GO NRW bzw. § 6 Abs. 5 EntschVO NRW. Der Aufwendungsersatz nach Absatz 11 kann nicht geltend gemacht werden für Zeiträume, in denen eine Entschädigung für die Führung eines Haushalts nach den Maßgaben des § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (Stundenpauschalsatz; s. auch Absatz 8 lit a) geleistet wird.

In Absatz 12 (neu) werden Regelungen für den Ersatz der Fahrkosten und Parkgebühren getroffen, die nach dem Wegfall einer entsprechenden Norm in der Entschädigungsverordnung durch eine Bestimmung in der Hauptsatzung zu treffen sind. Die Formulierung greift dabei die Regelung aus dem

bisher geltenden Recht auf (vgl. § 5 EntschVO alte Fassung) und deckt damit die geübte Verwaltungspraxis ab.

In Absatz 13 (neu) wird eine Regelung für eine zusätzliche Unfallversicherung neben der Gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen. Nach dem Wegfall einer entsprechenden Norm in der Entschädigungsverordnung ist hierfür eine Bestimmung in der Hauptsatzung zu treffen. Die Formulierung greift dabei die Regelung aus dem bisher geltenden Recht auf (§ 7 EntschVO aF). Die Gremienmitglieder sind über den KSA Hannover zusätzlich unfallversichert.

In Absatz 14 (neu) wird die Übernahme von Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen aufgenommen, da dies gemäß § 8 EntschVO NRW nur dann erfolgen kann, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Regelung trifft. Reisekosten werden in diesem Fall nach dem Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

Die Ermächtigung für die Regelungen in den Absätzen 12 – 14 ist durch § 45 Abs. 2 GO NRW abgedeckt.

Weitere Änderungen und Ausblick:

Die GO NRW enthält erstmalig eine Regelung zum Verlust des Anspruchs auf die Aufwandsentschädigung. Wird das Mandat länger als 3 Monate nicht wahrgenommen, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung des Mandats nicht zu vertreten (§ 45 Abs. 4 GO NRW und § 7 Abs. 6 EntschVO).

Die Möglichkeit, die zusätzliche Aufwandsentschädigung für einen Ausschussvorsitz auf bestimmte Ausschüsse zu beschränken (§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW) oder pro Sitzung und nicht als monatliche Pauschale zu zahlen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW), wird aufgrund des bisherigen Status Quo zunächst nicht aufgegriffen.

Zu II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Entschädigungsverordnung sind neben den rechtlichen Regelungen die monatlichen Beträge für die Aufwandsentschädigungen, das Sitzungsgeld und der Stundenpauschal-/Regelstundensatz (von 10,50 Euro auf 12,41 Euro) erhöht worden. Der dadurch entstehende zusätzliche Gesamtaufwand im Jahr 2024 bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 25.000 Euro.

Neben dieser einmaligen Erhöhung wird in der Entschädigungsverordnung auch festgelegt, dass Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder zukünftig jährlich um 2 % erhöht werden. Da der Stundenpauschalsatz und Regelstundensatz an den Mindestlohn (ab dem 01.01.2025 12,82 Euro) gekoppelt sind, sind auch dort zusätzliche Ausgaben zu leisten. Daher ist im und ab dem Jahr 2025 mit einem Mehrbedarf in der o. g. Größenordnung pro Jahr zu kalkulieren. Dabei sind mögliche Abweichungen mit Blick auf die Kommunalwahl 2025 (Stichwort Ausgleichsmandate) noch nicht berücksichtigt.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 2 – Synopse